

## Besondere Nebenbestimmungen MB I

Stand: 12.12.2019

### I.2.3 Förderung des guten (B) und hervorragenden (A) Erhaltungsgrades von Waldlebensraumtypen

1. Zuwendungszweck ist die Förderung von FFH- Waldlebensraumtypen mit solchen Merkmalen, die einem guten oder hervorragenden Erhaltungsgrad entsprechen und als solche erfasst wurden.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich der erfasste Erhaltungsgrad durch aktives Tun verschlechtert. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf **zwanzig Jahre**, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Schäden durch höhere Gewalt sind davon unbenommen. Diese sind zu dokumentieren und innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Schädigung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
3. Die geförderten Flächen des guten oder hervorragenden Erhaltungsgrades sind in einer Karte eingezeichnet und geben hinreichend den Bezug zu Forstorten und Katasterflächen wieder. Diese Karte ist Bestandteil des Bescheides.
4. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass auf den geförderten Flächen gebietsfremde Gehölzarten nicht aktiv eingebracht werden und auf den Einsatz von Dünger, Kalk oder Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird.
5. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 6 der ANBest-P und Ziffer 7 ANBest-G ist **kein** Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Erlangen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht.
6. Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.
7. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme dieses Bescheides sind § 48 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Über den Fall der Nr. 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
8. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind. Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von FFH- Lebensraumtypen führen können, sind mit Verweis auf §§ 30 und 33 BNatSchG i.V.m. § 18 BgbNatSchAG verboten (Verschlechterungsverbot).